

HCE - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG

Deckungsvariante CLASSIC EXTRA

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Begrenzung der Entschädigung für wertvolle Sachen

Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche ist die Leistung des Versicherers mit insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVEREINBARUNGEN

1. Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Art.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) sind Schäden an privat genutzter, im Handel erhältlicher Computersoftware im Umfang des Art.2 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

2. Wiederbeschaffung von Dokumenten

In Abänderung zu Art.1 Pkt.2.2 ABH gelten Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 750,-- mitversichert.

3. Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

3.1 In Erweiterung von Art.2 und 3 ABH sind Schäden am versicherten Hausrat, die bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels durch den Unfall eines zum Transport innerhalb von Österreich eingesetzten Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.

3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

3.3 Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Acht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

4. Hausrat studierender Kinder

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen, in angemieteten Wohnräumen am Studienort innerhalb von Österreich mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

5. Aufräumungs-, Reinigungs- und Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall

In Abänderung zu Art. 1, Pkt.2.1 ABH gelten Aufräumungskosten und Reinigungskosten sowie Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen bis maximal 10% der Versicherungssumme mitversichert.

Feuerversicherung:

6. Schäden durch indirekten Blitzschlag

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1.3 ABH sind auch Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion infolge Blitzschlags im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert.

Einbruchdiebstahlversicherung:

7. Wertgrenzen für Schmuck und Wertsachen

7.1 In Abänderung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.aa ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 1.850,--, davon freiliegend EUR 370,--, mitversichert.

- 7.2 In Abänderung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.bb ABH sind Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 8.000,--, davon freiliegend EUR 2.200,--, mitversichert.
- 7.3 Gemäß Art.2 Pkt.3.3 lit.b ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) bis zu EUR 18.200,-- mitversichert.
- 7.4 Gemäß Art. 2, Pkt. 3.3 lit.c ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit.b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer bis EUR 58.200,-- mitversichert.

Glasversicherung:

8. In teilweiser Erweiterung des Art.2 Pkt.5.2.2 ABH Bruchschäden an Kochfeldern aus Glaskeramik (Ceranplatten), mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 750,-- je Schadenfall begrenzt.

Privat- und Sporthaftpflichtversicherung:

9. Beschädigung von kurzfristig angemieteten Räumen und Inventar

In Erweiterung zu Art.10 ABH sind Schäden, die an kurzfristig angemieteten Räumlichkeiten und Inventar (Hotelzimmer) entstehen, mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall begrenzt.

10. Einschluss studierender Kinder

In Erweiterung von Art.11 Pkt.2. ABH sind studierende Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen, in die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht nur soweit, als nicht aus anderen Haftpflichtversicherungen (z.B. im Zusammenhang mit Kreditkarten) eine Entschädigung verlangt werden kann.

11. Tätigkeitsschäden

In Abänderung von Art.15 Pkt.6.2 ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit EUR 1.500,- pro Schadenereignis begrenzt.

12. Weltweite Deckung

In Erweiterung von Art.12 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

13. Geänderte Versicherungssummen in der Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Art.14 Pkt.1. ABH leistet der Versicherer für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.000.000,-- je Versicherungsfall.

Innerhalb dieser Summe bleibt die Leistung für Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, mit EUR 750.000,-- je Versicherungsfall begrenzt.

14. Entfall des Selbstbehaltes bei Sachschäden

Der gemäß Art.14 Pkt.1.1 ABH vereinbarte Selbstbehalt entfällt.

15. ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ

15.1 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Grundwasseränderung

In Erweiterung von Art.2 ABH sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Grundwasseränderung mitversichert, sofern sie an den versicherten Sachen innerhalb der unter Art.3 Pkt.1.und 2. ABH beschriebenen Räumlichkeiten eintreten:

Hochwasser ist eine durch außergewöhnliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Überschwemmung ist ein als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen bestehender Zustand, bei dem eine normalerweise trockenliegende Bodenfläche vollständig von Wasser bedeckt ist.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdreich bestehen und sich flussähnlich zu Tal wälzen. Nicht versichert sind Schäden durch

Erdsenkung, das ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen.

Lawinen sind Schnee- und Eismassen, die an Hängen niedergehen. Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist der im Zusammenhang mit dem Niedergehen solcher Schnee- und Eismassen entstehende Luftdruck. Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Rückstau (auch Kanalrückstau) liegt vor, wenn durch Überlastung von Abwasserleitungen als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen Wasser in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Niederschlags- und Schmelzwasser, ist Wasser, das plötzlich und unmittelbar in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Grundwasserveränderung das ist das plötzliche starke Ansteigen des normalen Grundwasserspiegels am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung.

Generell nicht versichert sind Schäden an den versicherten Sachen

- durch Grundwasser (ausgenommen durch Grundwasserveränderung gemäß gegenständlicher Bedingung), Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile.

15.2 Ersatzleistung

Die Ersatzleistung für Schadenereignisse gemäß Punkt 15.1 ist mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 2.000,- je Ereignis begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen und/oder gesetzlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

NEUWERTERSATZ

16. Neuwertersatzleistung in der Haushaltsversicherung

- 16.1 In teilweiser Abänderung des Art.6 Pkt.1. ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.
- 16.2 Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.4 ABH gültig.
- 16.3 Weiters bleiben die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.6 ABH, wonach für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge sowie für Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff der Zeitwert ersetzt wird, unverändert aufrecht.